

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, erlässt auf Grundlage der § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7 i. V. m. § 5a Abs. 2 und 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I. Nr. 351), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des 2 x 200 m-Bündelungskorridors für den Ersatz- und Parallelneubau des Vorhabens Nr. 63 der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) der Amprion GmbH, der Grundlage für die Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung vom 26.10.2022 (Gz.: 6.07.00.02/63-2-1 V#3) ist, sowie der notwendigen Folgemaßnahme einer Teilerdverkabelung der Bl. 1503 der Westnetz GmbH, wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den in der Anlage kartografisch ausgewiesenen Bereich des 2 x 200 m-Bündelungskorridors für Vorhaben Nr. 63 BBPlG sowie auf den für die Teilerdverkabelung der Bl. 1503 vorgesehenen Leitungskorridor auf dem Gebiet der Stadt Gronau, Gemarkung Gronau, im Kreis Borken (Bundesland Nordrhein-Westfalen).

Folgende Flurstücke bzw. Flurstücksteile sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemarkung Gronau, Flur 32, Flurstücke 515 und 516 (vollständig) sowie 517 und 518 (jeweils teilweise).

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst alle Flurstücke bzw. Flurstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage) durch eine orangefarbene, gestrichelte Markierung definierten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben63 abrufbar. Die Flurstücksteile werden über die folgenden Koordinaten (UTM-Koordinaten, WGS84) nach Osten begrenzt:

- Südwestliche Ecke Flurstück 516: 32U 365818 5785186
- Grenze Flurstücke 517 / 518: 32U 365799 5785078
- Südliche Grenze Flurstück 518: 32U 365776 5784952

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 NABEG

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 01.04.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.

Sachverhalt

Das Vorhaben Nr. 63 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG „Hanekenfähr – Gronau“ weist eine Länge von etwa 47 km auf und ist als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne des § 12e Absatz 2 Satz 1 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) gekennzeichnet. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte des Vorhabens fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG werden mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Das Vorhaben Nr. 63 BBPIG unterfällt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 NABEG dem Regelungsregime des Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 NABEG).

Aufgrund der länderübergreifenden Kennzeichnung ist für das Vorhaben grundsätzlich ein Bundesfachplanungsverfahren nach dem NABEG durchzuführen (§§ 2 Abs. 1, 4 ff. NABEG). Eine Ausnahme hiervon ist jedoch möglich, wenn die Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung (§ 5a NABEG) vorliegen. Mit Schreiben vom 26.10.2022 (Gz.: 6.07.00.02/63-2-1 V#3) wurde dem Antrag des Vorhabenträgers auf Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung stattgegeben. Im Antrag wurde hinreichend nachgewiesen, dass der beabsichtigte Ersatzneubau bzw. der beabsichtigte Parallelneubau den nach § 3 Nr. 4 und 5 NABEG genannten Maximalabstand zu den Bestandstrassen (beidseits 200 m zwischen den Trassenachsen) weit überwiegend einhalten können. Dieser 2 x 200 m-Bündelungskorridor ist für die Planfeststellung aufgrund der Tatsache, dass es sich um einen Ersatz- bzw. Parallelneubau handelt, grundsätzlich verbindlich (§ 18 Abs. 3b NABEG). Vorliegend sichert die erlassene Veränderungssperre nach § 16 Abs. 7 NABEG diesen 2 x 200 m-Bündelungskorridor.

Am 11.10.2023 hat der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG a. F. für das Vorhaben Nr. 63 BBPIG gestellt.

Der durch die Bestandsleitungen vorgegebene und nach § 5a Abs. 3 NABEG festgelegte Bündelungskorridor verläuft im Bereich der Veränderungssperre (vgl. Anlage) von Südosten nach Nordwesten zur Umspannanlage Gronau (UA Gronau), welche den im Bundesbedarfsplangesetz vorgegebenen Endpunkt des Vorhabens Nr. 63 BBPIG darstellt.

Der Bereich ist gekennzeichnet durch die räumliche Nähe zur Bebauung der Stadt Gronau, sowie diverser Einzelgehöfte im Süden und Sportanlagen im Norden. Des Weiteren sind durch das Vorhaben in diesem Bereich die Zonen I bis III des Wasserschutzgebiets (WSG) „Gronau“ zu queren. Hierdurch entstehen hinsichtlich der Einführung der insgesamt vier 380-kV-Stromkreise des Vorhabens Nr. 63 BBPIG sowie der 110-kV-Leitungen Bl. 1536 und Bl. 1503 der Westnetz GmbH in die UA Gronau zwingende technische Restriktionen bezüglich der konkreten Einführungspunkte.

Die 110-kV-Leitung Bl. 1503 der Westnetz GmbH wird aufgrund des für das Vorhaben benötigten Trassenraums im Rahmen einer notwendigen Folgemaßnahme ab Mast 5 der Bl. 1503 (südlich der Bundesstraße 54) demontiert und als Teilerdverkabelung bis zur UA Gronau neu verlegt, da nur so die vorgesehenen 110 kV-Ansprungportale in der UA Gronau ohne erhebliche Nachteile und technische Risiken erreicht werden können. Mögliche Alternativen zur geplanten Teilerdverkabelung hat der Vorhabenträger in der Ergänzung des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. vom 21.11.2025 schriftlich bewertet und aus Sicht der Bundesnetzagentur überzeugend verworfen. Die Mitführung der 110-kV-Leitung Bl. 1503 auf einer der beiden im Vorhaben Nr. 63 BBPIG zu errichtenden Freileitungen könnte sich nicht als eindeutig vorzugswürdig erweisen. Der aktuell geplante Trassenverlauf des 110 kV-Erdkabels, der die westlichen Teile der Flurstücke 517 und 518, Flur 32, Gemarkung Gronau betrifft, verbleibt nach derzeitigem Planungsstand als einzig sachgerechte Ausführungsvariante.

Um die vier Stromkreise auf den zwei Freileitungen in dem Vorhaben Nr. 63 BBPIG in die UA Gronau einführen zu können, ist es erforderlich, dass der Mast 140 der Bl. 4379 und der Mast 141 der Bl. 4326 auf den östlich der UA Gronau gelegenen Flurstücken 515 und 516, Flur 32, Gemarkung Gronau errichtet werden. Eine östlichere Errichtung der genannten Maste ist nicht möglich, da sich dort die Förderbrunnen der „Fassung Laubstiege/Eßseite“ in der Zone I des WSG Gronau befinden. Nur durch diese beschriebene Mastsetzung kann gewährleistet werden, dass die im Rahmen des Umbaus der UA Gronau errichteten Ansprungportale erreicht werden können.

In unmittelbarer Nähe zur UA Gronau auf den bereits oben benannten Flurstücken 515 bis 518, Flur 32, Gemarkung Gronau im Bereich der geplanten Einführungspunkte und der Einspannmasten für die vier 380-kV-Stromkreise des Vorhabens Nr. 63 BBPIG sowie die 110-kV-Erdkabel ist die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen durch die Stadtwerke Gronau GmbH geplant.

Mit Schreiben vom 16.12.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im Bereich der UA Gronau die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre basierend auf § 16 Abs. 7 NABEG bei der Bundesnetzagentur angeregt.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 i. V. m. § 5a Abs. 2 und 3 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend auch nicht nach den Umständen des Einzelfalles geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BR-Drs. 230/23, S. 149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um die Trassierung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG im Bereich des vorgesehenen Ersatz- bzw. Parallelneubaus zu den Bestandstrassen (2 x 200 m-Bündelungskorridor) sowie der notwendigen Folgemaßnahme einer Teilerdverkabelung der Bl. 1503 abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass über den Bundesfachplanungsverzicht entschieden worden ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG festgestellt wird und dass andernfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Mit Schreiben vom 26.10.2022 hat die Bundesnetzagentur dem Antrag auf Verzicht auf die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 5a Abs. 2 und 3 NABEG stattgegeben.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Hanekenfähr – Gronau ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nr. 63 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im Bereich des vorgesehenen Ersatz- bzw. Parallelneubaus zu den Bestandstrassen (2 x 200 m-Bündelungskorridor) zu verwirklichenden Leitung einschließlich der notwendigen Folgemaßnahme einer Teilerdverkabelung der Bl. 1503 erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens und der Tatsache, dass auch der Bündelungskorridor gleichermaßen gesichert werden soll (BT-Drs. 20/7310, S. 128) – der Wertungsmaßstab, der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor bzw. vorliegend im 2 x 200 m-Bündelungskorridor nebst geplantem Trassenverlauf für die Bl. 1503 für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Urt. v. 13.03.2024 – 11 A 12.23, NVwZ 2024, 1673, Rn. 23).

Die Stadtwerke Gronau GmbH haben den Vorhabenträger kontaktiert, nachdem diese vom Vorhaben Nr. 63 BBPIG erfahren haben. Die Stadtwerke Gronau GmbH planen im Geltungsbereich der Veränderungssperre die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen. Die Planungen für das Anlagenlayout sollen 2026 beginnen. Auch ist ein Baubeginn im Jahr 2026 nicht auszuschließen. Es gab zwischen dem Vorhabenträger und den Stadtwerken Gronau GmbH Abstimmungsgespräche hinsichtlich des Geltungsbereichs der Veränderungssperre und der Möglichkeit der späteren Unterbauung der Freileitungen mit Photovoltaikanlagen. Gleichwohl ist eine Realisierung der Photovoltaikanlagen auf den für die Veränderungssperre vorgesehenen Flächen vor Realisierung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG nicht auszuschließen. Die geplanten baulichen Anlagen in Form von Photovoltaikfreiflächenanlagen würden, wie nachfolgend nochmals detailliert erläutert wird, die Trassierung erheblich erschweren bzw. unmöglich machen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre, welcher einen Teilbereich des für die Photovoltaikfreiflächenanlage geplanten Bereichs darstellt, liegt unmittelbar an der östlichen Seite der UA Gronau im Bereich der vorgesehenen Ansrungportale. Dieser Bereich zeichnet sich, wie sich aus dem anliegenden Lageplan (Anlage) ergibt, durch beengte Platzverhältnisse aufgrund bestehender Bebauung aus. Zudem ergeben sich weitere rechtliche und technische Restriktionen u. a. aufgrund des Vorhandenseins von Förderbrunnen der „Fassung Laubstiege/Eßseite“ in der Zone I des WSG Gronau sowie der Berücksichtigung des Layouts und der vorgesehenen Ansrungportale für die Leitungen der UA Gronau.

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Flurstücken bzw. Flurstücksteilen liegen die geplanten Maststandorte 141 der Bl. 4326 und 140 der Bl. 4379. Diese Maststandorte sind für die Einführung der insgesamt vier 380-kV-Stromkreise des Vorhabens Nr. 63 BBPIG in die UA Gronau essenziell. Insgesamt ist der für die Trassierung der beiden Freileitungen vorhandene Spielraum im Bündelungskorridor nur noch minimal bzw. gar nicht mehr vorhanden. Es bestehen insoweit keine anderen zu präferierenden Ausführungsvarianten im Bündelungskorridor, so dass die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen und sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden müssen.

Zudem werden die Flurstücke 517 und 518 (jeweils teilweise) in der Gemarkung Gronau, Flur 32, für die notwendige Folgemaßnahme der Teilerdverkabelung der Bl. 1503 einschließlich der Arbeitsstreifen für zwei 110-kV-Stromkreise (20-25 m) benötigt. Eine PV-Freiflächenplanung östlich der Straße „Harberskamp“ würde dem Bau und Betrieb des Erdkabels insofern entgegenstehen, als die Einführung der 110-kV-Stromkreise von Osten in die UA Gronau nicht mehr realisiert werden könnte und eine Einführung der 110-kV-Stromkreise von Westen in die UA Gronau nicht möglich ist. Eine Trassenführung der Teilerdverkabelung der Bl. 1503 ist nur im Bereich der Straße „Harberskamp“ umsetzbar, da eine Einführung der 110-kV-Stromkreise in den dafür vorgesehenen Anlagenteil der UA Gronau ansonsten technisch nicht möglich ist. Insbesondere ist eine Trassenführung westlich der Straße „Harberskamp“ aufgrund der Standorte der geplanten Ansrungportale in der UA Gronau nicht realisierbar.

Ein alternativer und vergleichbar konfliktarmer Verlauf, sowohl für die Freileitung als auch das Erdkabel, welcher den Geltungsbereich der Veränderungssperre umgehen würde, ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und sonstigen Raumwiderstände nicht erkennbar. Dies hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 NABEG).

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht auf den Flächen des 2 x 200 m-Bündelungskorridors Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt des 2 x 200 m-Bündelungskorridors sowie in dem für notwendige Folgemaßnahmen erforderlichen Korridor eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung des in der Entscheidung über den Bundesfachplanungsverzicht bestimmten Bündelungskorridor für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Bündelungskorridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des Bündelungskorridors sowie der notwendigen Folgemaßnahmen zu ermöglichen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG. Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer weniger gewichtig. Der beschleunigte Ausbau der Stromleitungen und Anlagen setzt sich als vorrangiger Belang in der Schutzgüterabwägung durch (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG).

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist nach diesem Maßstab verhältnismäßig und ermessensgerecht. Die Veränderungssperre erstreckt sich nur auf die Flurstücke bzw. deren Teile, die von der Trasse im Planfeststellungsantrag nach § 19 NABEG a. F. bzw. von der notwendigen Folgemaßnahme betroffen sind. Nicht Gegenstand der Veränderungssperre sind der überwiegende Teil des Flurstücks 517 sowie ein Teil des Flurstücks 518 (jeweils Flur 32, Gemarkung Gronau), die

von den geplanten Erdkabeltrasse der Folgemaßnahme nicht gequert oder berührt werden.

Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss eine schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkung Gronau ist auch geeignet, den 2 x 200 m-Bündelungskorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben Nr. 63 BBPIG und die notwendige Folgemaßnahme der Teilerdverkabelung der Bl. 1503 zu sichern. Die mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Bündelungskorridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des Bündelungskorridors und der notwendigen Folgemaßnahme zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Bündelungskorridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen des Vorhabenträgers sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Der Erlass einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden und die Veränderungssperre gleichzeitig gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet wird, ist der Eingriff in das Eigentum relativ gering. Schließlich ist im Rahmen dieser Abwägung die Wertung des § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG zu berücksichtigen, wonach dem beschleunigten Ausbau von Höchstspannungsleitungen weitgehend zur Durchsetzung verholfen werden soll bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Hierzu soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Abwägung eingebracht werden. Zwar ist mit dem Eigentum hier ebenfalls ein Recht mit Verfassungsrang betroffen. Wie bereits dargelegt, wiegt der diesbezügliche Eingriff aber nicht derart schwer, dass das Eigentumsrecht sich gegenüber dem beschleunigten Ausbau von Höchstspannungsleitungen durchsetzen würde. Denn die Nutzbarkeit der Grundstücke wird nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 NABEG eingeschränkt.

Der Vorhabenträger und die Stadtwerke Gronau GmbH haben sich zudem bereits dazu abgestimmt, dass mit Zustimmung des Vorhabenträgers und unter Einhaltung der technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen die Freileitungen des Vorhabens Nr. 63 BBPIG mit Photovoltaikanlagen unterbaut werden können. Insoweit ist im Nachgang zur Realisierung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG eine energetische Nutzung der Sonnenenergie im Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zum Erlass einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den o.g. Erwägungen, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke bzw. Flurstücksteile, die für eine Trassierung und Realisierung des Vorhabens Nr. 63 BBPIG – als Freileitung oder als Erdkabel (Folgemaßnahme) – in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst zudem jeweils nur einzelne Flurstücke bzw. Teile der jeweiligen Flurstücke. Diejenigen Bereiche der Flurstücke, in denen eine Trassierung sehr unwahrscheinlich ist, wurden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von dem Geltungsbereich ausgenommen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Dienstag, den 31.03.2026, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Mittwoch, den 01.04.2026, als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre wird gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 16.03.2026

Im Auftrag



Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Ref 802

Anlage

